

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Für in der DDR Geschiedene, insbesondere für Frauen, ist durch die Nichtbeachtung von DDR-typischen und mit bundesdeutschen Verhältnissen nicht vergleichbaren Sachverhalten eine Überführungslücke im Rentenrecht entstanden, die sozial ungerecht ist und finanziell schwierige Lebenslagen im Ruhestand hervorbringt. Hier besteht gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, spätestens bis 30. Juni 2008 eine gesetzliche Regelung vorzulegen, die für in der DDR Geschiedene Lebensstandardsicherung und Vertrauensschutz für die Alterssicherung gewährleistet.

Dazu gibt es mindestens zwei erfolgversprechende Lösungswege:

1. Für die Ehezeit wird ein fiktiver Versorgungsausgleich vorgenommen. Dazu findet ein Abgleich der Anwartschaften statt. Die sich ergebende hälftige Differenz wird der Geschiedenen mit den geringeren Anwartschaften zugerechnet, ohne beim Geschiedenen mit den höheren Anwartschaften abgezogen zu werden und aus Mitteln des Bundeshaushalts gedeckt.
2. Die nach DDR-Recht erworbenen Ruhestandsanwartschaften der Geschiedenen werden dynamisiert. Dazu wird – zeitlich unbegrenzt – der DDR-Anspruch bei Eintritt in den Ruhestand ermittelt und nachholend mit den halb- und jährlichen Anpassungsschritten von 1990 bis zum Inkraftsetzungszeitpunkt dieser Regelung dynamisiert.

Ergibt sich aus der Neuberechnung ein höherer als der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) berechnete Zahlbetrag, ist dieser den weiteren Rentenzahlungen und -anpassungen zugrunde zu legen.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der DDR gab es bei Scheidungen keinen Versorgungsausgleich, der die während der Ehe erworbenen Ruhestandsanwartschaften teilte. Nur in seltenen Fällen wurde vorübergehend und noch seltener unbefristet ein Unterhaltsanspruch zugestanden. Dennoch war die soziale Absicherung Geschiedener, insbesondere Frauen, die sich mehrere Jahre der Kindererziehung oder der Pflege Angehöriger widmeten oder auch Auszeiten zur Unterstützung der beruflichen Entwicklung des Ehepartners nahmen, im Alter nach den Maßstäben der DDR gewährleistet. Denn in der DDR wurde eine Rente vorrangig nach Versicherungsjahren gezahlt, die man auch durch geringe freiwillige Beiträge erwerben konnte. Somit spielte die Höhe des beitragspflichtigen Einkommens eine untergeordnete Rolle.

Die Erwerbsbiografien dieser Rentnerinnen und Rentner nun dem bundesdeutschen Rentenrecht zu unterwerfen, führt zu erheblichen Lücken, und es werden nur überaus geringe Entgeltpunkte erreicht.

Eine Ausnahme bilden diejenigen, die nach einer lange zurückliegenden Scheidung langjährig in einer hoch qualifizierten und gut bezahlten Tätigkeit gearbeitet haben.

Sozial besonders krass ist die Situation insbesondere von Frauen, die aus der Sowjetunion oder anderen osteuropäischen Staaten stammen und einen Mann aus der DDR geheiratet hatten, in der DDR lebten und später geschieden wurden. Nach DDR-Recht waren auch diese Frauen rentenrechtlich gesichert. Nach bundesdeutschem Recht fehlen sowohl die im Heimatland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten als auch die mit freiwilligen Beiträgen belegten DDR-Zeiten für eine existenzsichernde Rente. Die eventuell noch absolvierten Arbeitsjahre bringen durch niedriges Einkommen kaum Punkte für die Rente.

In den vergangenen Jahren wiesen Gerichte eine Vielzahl von Klagen, die einen nachträglichen Versorgungsausgleich begehrten, mit dem Hinweis auf das Rückwirkungsverbot ab. Das Begehren nach einer Geschiedenenwitwenrente nach SGB VI sei ebenfalls nicht zu erfüllen, da Frauen in der Bundesrepublik Deutschland unter den gleichen Voraussetzungen einen solchen Anspruch auch nicht hätten.

Eine interministerielle Arbeitsgruppe gab ihre Arbeit wegen „Nichtlösbarkeit aus grundsätzlichen rechtlichen Gründen“ auf.

Die bisherige Regelung bringt jedoch nach sozialpolitischer Bewertung eine Vielzahl sozialer Härten hervor und ist unter rechtspolitischer Bewertung höchst bedenklich hinsichtlich des Vertrauensschutzes.

Die vorgeschlagenen Lösungswege begründen sich wie folgt:

Gleichgestellt mit den Leidensgefährtinnen in der Bundesrepublik wären die betroffenen Frauen, wenn nachträglich für die gemeinsamen Ehejahre ein Versorgungsausgleich durchgeführt würde, und zwar fiktiv. Das heißt, die sich ergebenden Anwartschaftsdifferenzen werden zwar der Geschiedenen zugerechnet, nicht jedoch dem „Geber“ abgezogen. Damit können das Rückwirkungsverbot und deren Vertrauensschutz eingehalten werden.

Vertraut haben Geschiedene auf die nach versicherten Jahren erreichbare DDR-Rente in Höhe von 390 bis 480 Mark der DDR. Sie konnten nicht einkalkulieren und ihr Leben danach gestalten, dass sich diese Anwartschaft entwertet. Insofern ist eine Dynamisierung des erwarteten Zahlbetrags – ähnlich wie bei Zahlbeträgen von Bestandsrenten aus Zusatzversicherungen – angezeigt.

Grobe Vergleichsberechnungen ergeben:

- Bei einer Geschiedenen mit 40 Versicherungsjahren nach DDR-Recht würden sich die in letzten DDR-Zeiten erzielbaren 430 Mark auf rund 735 Euro

im Jahre 2006 erhöhen. Bei eigenen höheren Anwartschaften (beispielsweise durch FZR-Zusatzrente) erhöht sich der Zahlbetrag entsprechend.

- Ein fiktiver Versorgungsausgleich für angenommene 20 Ehejahre mit einem Mann, der einem Zusatzversorgungssystem angehörte, brächte – vor allem auch durch die gegenwärtig noch wirkende teilweise Liquidierung dessen Ansprüche durch das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – etwas mehr, rund 815 Euro. Anders sieht es bei Bestandsrentnern zum Zeitpunkt der Einheit aus, weil deren DDR-Zahlbetrag geschützt ist und dynamisiert werden muss.
- Die Berechnung nach geltendem Recht (SGB VI, Wegfall von freiwillig versicherten Jahren mit geringen Beiträgen etc.) erbrächte im angenommenen Fall derzeit nur etwas über 400 Euro.

Einen fiktiven Versorgungsausgleich durchzuführen, wäre auch organisatorisch machbar, denn die Daten der Geschiedenen liegen den Rentenversicherern vor; die geschiedenen Frauen haben Belege über die gemeinsamen Ehezeiten und eigene Anwartschaften. Spezielle Programme für die IT-Technik zu schreiben, kann keine Hürde sein.

Den DDR-Anspruch zum Ausgangspunkt zu nehmen, ist nicht systemfremd, war er doch Grundlage für die Vergleichsrentenberechnung bis spätestens 31. Dezember 1996. Allerdings blieben diese Zahlbeträge durch die Auffüllbeträge ohne Dynamisierung. Durch die Abschmelzung der Auffüllbeträge stagnierten die Zahlbeträge über viele Jahre, zum Teil bis heute.

Die anhaltende Dynamisierung geschützter Zahlbeträge hat ihr Vorbild in der höchstrichterlich erstrittenen Dynamisierung von Bestandsrenten aus Zusatzversorgungen.

Zur Lösung des Problems ist einzig der politische Wille gefragt.

